Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Veronika Döhring +49 202 563 5377 veronika.doehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.06.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0730/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2022	**BV Ronsdorf**	**Entgegennahme o. B.**
23.08.2022	**Ausschuss für Verkehr**	**Entgegennahme o. B.**

Einrichtung einer temporären Tempo 30-Strecke vor der Tageseinrichtung für Kinder in der Staubenthaler Straße

Grund der Vorlage

Prüfauftrag VO/0167/22

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Beschluss vom 07.06.2022 hat der Ausschuss für Verkehr zu der Vorlage VO/0167/22 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die temporäre Einrichtung (von 7:00 bis 17:00 Uhr) einer Tempo 30-Strecke in der Staubenthaler Straße in Höhe der Tageseinrichtung für Kinder (TfK Staubenthaler Str. 39) möglich ist.

Bei der Staubenthaler Straße handelt es sich um eine als Landesstraße (L417) klassifizierte Hauptverkehrsstraße.

Nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO können auf Hauptverkehrsstraßen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindertagestätten eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagesstätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden sein.

Der Gesetzgeber verweist zudem eindeutig auf § 45 Abs. 9 S. 1 StVO, wonach ein Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden kann, wo dies aus Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Es ist somit bei jeder Einrichtung eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Der Haupteingang der Kindertagesstätte liegt jedoch nicht direkt an der Hauptverkehrsstraße. Vor dem Gebäude befindet sich ein Parkplatz, auf dem die Eltern parken können, um ihr Kind zu bringen oder abzuholen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Der zusätzliche Sicherheitsgewinn auf der einen Seite und auf der anderen Seite die verkehrliche Funktion des Hauptverkehrsstraßennetzes, welches für die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ausgelegt ist.

Da der Haupteingang des Kindergartens nicht direkt an der Staubenthaler Straße liegt, sondern nur über einen Zugangsweg erreichbar ist, und im Nahbereich der Einrichtung kein starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden ist, hat die Prüfung ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke nicht vorliegen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es ergeben sich keine klimatischen Veränderungen

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Antrag